

Kurztitel

Wirtschaftstreuhänder-Disziplinarordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 63/1962 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 58/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

07.03.1962

Außerkrafttretensdatum

30.06.1999

Text**§ 10. Zustellung.**

(1) Die Zustellung hat an den Angezeigten (Beschuldigten) zu eigenen Händen zu erfolgen. Bedient sich der Angezeigte (Beschuldigte) eines Verteidigers, so ist jedoch nur an den Verteidiger zuzustellen.

(2) Im übrigen gelten für die Zustellung die Bestimmungen des § 24 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBI. Nr. 172.